

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Albessen
vom 20. Juli 2001

Der Ortsgemeinderat Albessen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Da ab 01.01.2002 die Einführung des Euro stattfindet wird gleichzeitig die Anpassung an diese Währungseinheit ab diesem Zeitpunkt beschlossen.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten/Ausserkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Erhöhungen treten mit der Einführung des Euro ab 01.01.2002 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.05.1990 in der zuletzt gültigen Fassung vom 21.06.1991 außer Kraft.

Albessen, den 20. Juli 2001

gez. Wilhelm Theiß
(Wilhelm Theiß)
Ortsbürgermeister